

se i loro versamenti sono stati effettuati e se sono consentiti dall'uso commerciale, vale a dire se sono in relazione con l'attività commerciale. Spetta al contribuente fornire all'autorità di tassazione convincenti prove al riguardo. Nell'ambito delle sue competenze di vigilanza sulla riscossione dell'imposta federale diretta, l'Amministrazione federale delle contribuzioni opera controlli saltuari su incarti fiscali. In ogni singolo caso si appura parimenti se i costi aziendali fatti valere dai contribuenti sono consentiti dall'uso commerciale. L'Amministrazione federale delle contribuzioni chiarirà nondimeno se riguardo alle tangenti e bustarelle e a simili prestazioni si renderanno necessarie nuove direttive dettagliate all'attenzione delle Amministrazioni cantonali per l'imposta federale diretta.

Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion offensichtliche Mehrheit
Dagegen Minderheit

Verschoben – Renvoyé

92.3186

Interpellation Jöri

**Sponsoring der Käseunion
beim Swiss Ski Pool**

**Parrainage de l'équipe nationale
de ski assuré par l'Union suisse
du commerce de fromage**

Wortlaut der Interpellation vom 3. Juni 1992

Wie der Presse zu entnehmen war, tritt die Schweizerische Käseunion für drei Jahre als Generalsponsor des Swiss Ski Pools beziehungsweise der Skinationalmannschaft auf. Sicher wird damit die Vermarktung unseres Käses auf dem internationalen Markt verbessert. Neben den werbetechnischen Aspekten stellen sich aber auch noch grundsätzliche und politische Fragen zu einem Sponsoring im Spitzensport mit Steuergeldern.

1. Wie hoch belaufen sich die Bundesbeiträge an die Käseunion?
2. Wurde der Bundesrat über die Vertragsabsicht der Käseunion orientiert?
3. Wie hoch sind die jährlichen Verpflichtungen der Käseunion gegenüber dem Swiss Ski Pool?
4. Welche Meinung vertritt der Bundesrat grundsätzlich bezüglich der Verwendung von Steuergeldern für Sponsoring im Spitzensport?
5. Ist der Bundesrat bereit, in Zukunft darauf hinzuwirken, dass Steuergelder auch aus ordnungspolitischer Sicht dem Breitensport zugute kommen und das kommerzielle Sponsoring der Wirtschaft überlassen wird?

Texte de l'interpellation du 3 juin 1992

Selon des nouvelles parues dans la presse, l'Union suisse du commerce de fromage assurera trois ans durant le parrainage du «Swiss Ski Pool», notre équipe nationale de ski. L'écoulement de notre fromage sur le marché international en sera certainement facilité. Cependant, les problèmes qui se posent ne sont pas seulement d'ordre publicitaire; le parrainage d'un sport de compétition au moyen de recettes fiscales a aussi des aspects politiques et soulève des questions de principe.

1. Quel est le montant des subventions fédérales à l'Union suisse du commerce de fromage?
2. Le Conseil fédéral a-t-il été informé du projet de contrat de l'union?
3. Quel montant l'union s'est-elle engagée à verser annuellement à notre équipe de ski?
4. Que pense le Conseil fédéral en principe de l'utilisation des recettes fiscales pour le parrainage du sport de compétition?
5. Le Conseil fédéral est-il disposé à faire en sorte qu'à l'avenir, pour des raisons relevant de la politique économique, les recettes fiscales soient réservées au sport de masse et que le parrainage à des fins commerciales soit laissé à l'économie?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bundi, Caspar-Hutter, Danner, Goll, Gross Andreas, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Ledergerber, Meyer Theo, Steiger (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 31. August 1992

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 31 août 1992*

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Käsemarktordnung unterstellt die Schweizerische Käseunion der Kontrolle des Staates. Das Gesetz lässt ihr jedoch die Freiheit, die Grundsätze für eine optimale Käsevermarktung selber festzulegen. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, in der Käseunion nur ein ausführendes Organ zu sehen. Vielmehr soll die Eigenverantwortung der beteiligten Fachverbände und Grosshandelsfirmen zum Zug kommen. Der Sponsoringentscheid des Verwaltungsrates der Käseunion bedeutet in diesem Sinne einen unternehmungspolitischen Entscheid über eine bestimmte künftige Werbe- und Absatzstrategie. Als solcher steht er im Prinzip öffentlich-rechtlich nur dann zur Diskussion, wenn dadurch behördliche Budgetvorgaben oder die institutionalisierten Aufsichts- und Kontrollmechanismen nicht respektiert würden. Dies ist nicht der Fall.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

1. Im Durchschnitt der beiden letzten Rechnungsjahre der Käseunion beliefen sich die Bundesbeiträge, Siloverbotzulagen eingerechnet, auf 470,6 Millionen Franken bei einem Absatzvolumen von 81 277 Tonnen Käse pro Jahr. Jedes im In- und Ausland verkaufte Kilo Unionskäse belastete somit die Milchrechnung im Durchschnitt mit Fr. 5.79 oder rund 47 Rappen/kg verkäster Milch.
2. Die zuständigen Departementsvorsteher kannten die Vertragsabsicht der Käseunion.
3. Die jährliche Verpflichtung als Generalsponsor beläuft sich auf 1,8 Millionen Franken. Für die eigentliche Werbeaktivität im Umfeld der Skifahrer ist ein gleich hoher Betrag eingesetzt.
4. Der Bundesrat setzt im vorliegenden Fall nicht zielgerichtet Steuergelder ein für Sponsoring im Spitzensport, sondern stellt ausschliesslich fest, dass die Käseunion im Rahmen der ihr vorgegebenen Kompetenzen eine entsprechende Aktivität zur Absatzförderung von jährlich rund 81 000 Tonnen Hartkäse im In- und Ausland beschlossen hat. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, dass Sportsponsoring sowenig als blosser Unterstützung qualifiziert werden kann wie irgendeine Inseratenwerbung; Was hier angestrebt wird, ist die Werbewirkung. Erfahrungszahlen aus der letzten Skisaison zeigen, dass allein die Schweizer Skifahrer(innen) für umgerechnet über 22 Millionen Franken Werbezzeit im Fernsehen des In- und Auslandes zu sehen waren. Ohne diese konkrete Gegenleistung müsste der Entscheid der Käseunion in der Tat kritisch beurteilt werden.
5. Der autonome Entscheid der Käseunion, innerhalb vorgegebener öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen eine bestimmte Marketingaktivität über das Sponsoring der Schweizer Nationalmannschaft zu entfalten, hat mit der aus völlig anderen Gründen zu unterstützenden Förderung des Breitensportes durch die öffentliche Hand nichts zu tun.

Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

45 Stimmen
48 Stimmen

92.3239

Interpellation Bonny

EWR. Prioritärer Schutz der inländischen Arbeitnehmer

EEE. Protection prioritaire de la main-d'oeuvre du pays

Wortlaut der Interpellation vom 17. Juni 1992

Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass das Wegfallen des Prinzips des Schutzes der einheimischen Arbeitskraft ohne jegliche Uebergangsfrist in einer wirtschaftlich und beschäftigungspolitisch sehr unsicheren Zeit äusserst problematisch ist?

Texte de l'interpellation du 17 juin 1992

Le Conseil fédéral est-il aussi d'avis que l'abandon, sans période transitoire, du principe de la protection de la main-d'oeuvre indigène, dans une conjoncture économique très incertaine, notamment en ce qui concerne l'emploi, est extrêmement problématique?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bezzola, Binder, Bischof, Blocher, Borer Roland, Borradori, Chevallaz, Cincera, Dettling, Dreher, Eggenberger, Etique, Fehr, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Hegetschweiler, Hildbrand, Keller Rudolf, Kern, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Neuenschwander, Perey, Pidoux, Pini, Poncet, Ruf, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmied Walter, Schnider, Seiler Hanspeter, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wanner, Wittenwiler (50)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Eines der obersten Prinzipien unserer Arbeitsmarktpolitik ist der prioritäre Schutz der einheimischen Arbeitskraft. Dieser Grundsatz hat die schweizerische Arbeitsmarktpolitik seit Jahrzehnten geprägt und insbesondere in Zeiten von Rezessionen (1975/1976, 1981) als Leitlinie gedient. Heute ist dieses Prinzip u. a. in Artikel 7 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) verankert.

Der EWR-Vertrag sieht in einer seiner wesentlichen Stossrichtung die Freizügigkeit für Arbeitnehmer aller 19 EG- und Efta-Staten vor. Um die damit für unsere Arbeitnehmerschaft verbundenen Härten etwas zu lindern, sieht der EWR-Vertrag für die Schweiz und Liechtenstein eine Uebergangsfrist von fünf Jahren (bis 1. Januar 1998) vor, während welcher ein graduel- ler Abbauprozess stattfinden soll.

Die näheren Modalitäten dieser Uebergangsfrist werden in einem Protokoll vom 12. September 1991 (Protocol on transitional periods on the free movement of persons, Switzerland and the Principality of Liechtenstein) festgehalten. Alarmierend ist dabei der Wortlaut von Artikel 8 Absatz 2. Danach gibt es für die Bestimmungen des prioritären Schutzes der inländischen Arbeitnehmer in der Schweiz und Liechtenstein überhaupt keine Uebergangsfrist mehr. Diese Schutzbestimmungen fallen somit mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages, evtl. also bereits auf 1. Januar 1993, dahin!

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 août 1992

Die heutige schweizerische Arbeitsmarkt- und Ausländerpolitik räumt dem Schutz der einheimischen Erwerbstätigen vor ausländischen Bewerbern einen hohen Stellenwert ein. In der geltenden Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) wird der Schutzgedanke insbesondere durch die Kontrolle der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie durch den Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte verwirklicht. Auch die Einschränkungen der beruflichen und geographischen Mobilität der ausländischen Erwerbstätigen wirken direkt zugunsten der Inländer (Schweizer, niedergelassene Ausländer), weil diese sich frei auf dem Arbeitsmarkt bewegen können.

Im Zuge einer vermehrten Internationalisierung der Märkte hat sich inzwischen jedoch gezeigt, dass diese Schutzwirkungen längerfristig die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Branchen beeinträchtigen und damit den Standort Schweiz ernsthaft in Frage stellen können.

Eine gewisse Oeffnung unseres Arbeitsmarktes ist daher unerlässlich. Der Europäische Wirtschaftsraum bildet für dieses Vorhaben den geeigneten Rahmen.

In den Verhandlungen zum EWR-Abkommen wurden gegenüber den EG- und Efta-Partnern zahlreiche Ausnahmen von der Freizügigkeit während der Uebergangsfrist ausgehandelt (vgl. insbesondere Protokoll 15). Die Uebergangsregelung erlaubt es der Schweiz, ihr bisheriges Bewilligungssystem sowie insbesondere die Kontingentierung und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Bewilligungserteilung für Bürger aus dem EWR-Raum bis zum Ablauf der Uebergangsfrist aufrechtzuerhalten. Dadurch kann der Schutz, wie dieser heute durch den Vorrang für inländische Arbeitnehmer angestrebt wird, für eine begrenzte Anpassungszeit de facto weitgehend aufrechterhalten werden. Dies gilt umso mehr, als der Vorrang von Artikel 7 BVO in den letzten Jahren nur noch in wenigen Fällen tatsächlich zum Tragen gekommen ist. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass das Wegfallen der Priorität für Inländer von den EG- wie auch den übrigen Efta-Partnern in den Verhandlungen als wesentlicher Punkt und zentrale Voraussetzung eines liberalen Binnenmarktes und damit des Abkommens überhaupt betrachtet wurde.

Insgesamt präsentiert sich die ausgehandelte Uebergangsregelung als für die Schweiz recht vorteilhaft und zwingt keinen Vertragspartner zu einseitigen Vorleistungen. Der Schweiz wird so die Möglichkeit geboten, die volle Freizügigkeit für Personen aus EG- und Efta-Staaten etappenweise einzuführen.

Präsident: Der Interpellant beantragt Diskussion.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Verschoben – Renvoyé

Interpellation Jöri Sponsoring der Käseunion beim Swiss Ski Pool

Interpellation Jöri Parrainage de l'équipe nationale de ski assuré par l'Union suisse du commerce de fromage

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3186
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2210-2211
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 727

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.